

Berlin, Mittwoch,

Die Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal.

Abonnements-Preis: vierteljährlich für Berlin 7 Mt. 50 Pf. ohne Botenlohn, für ganz Deutschland und Oesterreich 9 Mt.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika: Kreuzband-Bindung 20 Mt. per Vierteljahr.

Abonnements werden angenommen: für Frankreich bei Aug. Arnold in Straßburg i. E., für England bei Aug. Siegle in London, 30 Fins Street E. C., Comie & Co. in London, 19 Gresham Street E. C.

Morgen-

Nr. 91.

Ausgabe.

den 24. Februar 1892.

# Berliner Börsen-Zeitung.

Abonnements werden angenommen

bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als Gratis-Beilagen erscheinen: Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger, Vollständige Ziehungslisten der Preussischen Klassen-Lotterie, Allgemeine Verloosungs-Tabellen mit Pfandanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Inserions-Gebühr: die viergespaltene Zeile 40 Pf., Reclamatzettel 80 Pf., die ganze Seite 200 Mark.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstrasse No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Für den Monat März er. eröffnen wir ein besonderes Abonnement. Auswärts und in Berlin werden die Bestellungen zum Preise von 3 Mark bei allen Postanstalten, in Berlin zum Preise von 2 Mark 50 Pf. — excl. Botenlohn — bei sämtlichen Zeitungs-Spediteuren, sowie in unserer Expedition, Kronenstr. 37, entgegengenommen.

## Sierbei als IV. Beilage: Verdingungs-Anzeiger.

### Militärrechtliche Gesetzentwürfe.

Der dem Reichstag zugewandene Entwurf eines Gesetzes gegen den Verstoß militärischer Geheimnisse weist in seiner Abfassung Schwächen und in seiner Tendenz Gefahren auf, welche ausgeglichen werden können, ohne daß der berechnete Zweck der Vorlage vereitelt wird. Namentlich ist der § 7 eine wahre Wolfsgarbe für die Zeitungen. Der grundlegende § 1 lautet:

„Wer vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, oder Nachrichten solcher Art in den Besitz oder zur Kenntnis eines Andersern gelangen läßt, wird, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdet wird, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 15 000 Mt. erkannt werden kann.“

In den folgenden Paragraphen ist auf die im § 1 bezeichneten Gegenstände oder Nachrichten Bezug genommen. Bezeichnet sind diese aber zweimal, zuerst im Zusammenhang des Vorderatzes, sodann in der Hypothese des Nachsatzes. Diese beiden Bezeichnungen sind nicht gleichbedeutend. Die Geheimhaltung einer Nachricht kann im Interesse der Landesverteidigung erforderlich sein, ohne solche Wichtigkeit zu besitzen, daß ihre Verbreitung die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdet. Der Fall kann also eintreten, daß der Verbreiter von geheimhaltenen Nachrichten freigesprochen werden muß, weil das Reich in seiner Sicherheit nicht gefährdet werden ist. Daburd wird aber der § 1 unsicher und mit ihm wird unsicher die Bezugnahme in den nachfolgenden Bestimmungen: Nachrichten der im § 1 bezeichneten Art. Wörtlich kann sich dies nur auf die Charakterisierung im Vorderatz des § 1 beziehen, während doch die hier bezeichneten Nachrichtenverbreitung der sich straflos ist und erst durch das Zutreffen der zweiten Voraussetzung, die hypothetische Art, als Verbreiten sich darstellen soll.

Der § 2 beginnt: Wer außer dem Falle des § 1 es unternimmt, rechtskräftig Gegenstände oder Nachrichten der nachstich bezeichneten Art u. s. w. Auch diese Fassung ist nicht correct, schon weil die Vergehen, welche § 1 und § 2 behandelt, ganz verschiedener Natur sind, im ersten Falle handelt es sich um eine landesverrätherische Handlung, im zweiten um ein gemeines Vergehen, eine rechtswidrige Aneignung und Weitergabe von Gegenständen, oder die Veruntreuung einer anvertrauten Sache durch einen Beamten. Die Einleitung „außer dem Falle des § 1“ würde aber nur passen, wenn § 2 ein im Wesen gleiches, in Bezug auf Tendenz oder Nebenumstände vom § 1 abweichendes Vergehen behandelte.

Der § 7 bestraft Diebstahl mit Gefängnis bis zu drei Jahren, die aus Fahrlässigkeit Nachrichten, die ihnen kraft ihres Berufes, Gewerbes zugänglich sind (Redakteure), in einer die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdenden Weise zur Kenntnis Anderer gelangen lassen, also z. B. in die Zeitung aufnehmen. Gegenwärtig haben alle größeren Zeitungen militärische Mitarbeiter, der heutige Stand der Technik bringt fast ununterbrochen Verbesserungen der

Schusswaffen, der Munition, der übrigen Ausrüstung der Truppen. Die Militärverwaltung findet, wie Graf Caprivi im Reichstage erklärt hat, die Verbreitung militärischer Gegenstände durch die Presse, einzelner, welcher Partei sie angehöre, unter allen Umständen nachtheilig für die Armee. Welchen Hagen von Anlagen hätten bei dieser Anschauung die Zeitungen auf Grund des § 7 zu erwarten! Könnte doch schon die Veröffentlichung einiger Fälle von Mißtrauen in Deutschen Cavallerie-Stallungen als eine das Interesse der Landesverteidigung verletzende, die Sicherheit des Reiches gefährdende Publication angesehen werden.

Sehr bedenklich ist auch § 9, nach welchem derjenige, welcher von dem Vorhaben eines der in den §§ 1—3 vorgesehenen Verbreiten glaubhafte Kenntnis erhalten und davon nicht der Behörde Anzeige gemacht hat, mit Gefängnis bestraft werden soll, wenn das Verbrechen begangen oder versucht worden ist. „Glaubhafte“ Kenntnis ist ein sehr unsicherer Begriff, ganz von der individuellen Auffassung abhängig, und das Denuncianten ist ein so widerliches Geschäft, daß ein ehrenhafter Mann nur dann sich dazu entschließen wird, wenn er sichere Kenntnis hat und die Gefahr für eine ernste und eine unmittelbare läßt.

Die Umarbeitung der §§ 87 bis 90 St.-G.-B. will in der Hauptsache die Willkürgründe und die alternative Zulassung einer weniger harten Strafe anschießen, was uns nicht berechtigt erscheint, da die alten Bestimmungen scharf genug sind. Statt des straflichen Denuncianten in einer fremden Armee oder der Hilfsleistung für diese ist jetzt: fremden Kriegsmacht, weil außer den eigentlichen Armeen gegenwärtig noch andere militärische Körper die Kriegsmacht bilden. Die Vorlage befaßt einsehender den Verurteilung, wenn auch ihr Ziel, dem gestillt werden kann, Geheimnissen zu wehren, in welcher die Socialdemokratie angeht, daß ihr Verriäter in antilichen militärischen Kreisen zu Gebote stehen.

Die zweite Vorlage schafft höchstmögliche Sicherheit in Bezug auf den Fall eines plötzlichen Krieges, einer Kriegesgefahr oder eines Aufstandes. Wir hätten lieber gesehen, daß für das ganze Reich ein neues Gesetz über den Belagerungszustand vorgelegt wäre, womit provisorische Bestimmungen für Ersatz-Verordnungen verbunden werden könnten. Statt dessen wird in den Mittheilungen wieder einmal auf die künftige Erfüllung der Vorschriften des Paragraphen 68 der Reichsverfassung hingewiesen. Mehr als vierzig Jahre befehlt nun das Preussische Gesetz über den Belagerungszustand, welches provisorisch auf das Reich, Bayern und Württemberg ausgenommen, ausgedehnt worden ist, trotz seiner anerkannten Härten. Kann doch nach § 8 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 ein thätlicher Angriff auf einen Nachwächter in einem Belagerungszustand erklären Drite mit dem Tode bestraft werden. Das Kriegesgericht besteht aus zwei richterlichen Gassen und drei Officieren, und gegen seinen Spruch findet kein Rechtsmittel statt, ausgenommen im Falle erklärter Todesstrafe, in welchem der Militärbefehlshaber das Urtheil zu bestätigen hat.

Ein neues Gesetz, vom Reiche nun schon zwanzig Jahre hinausgeschoben, thut uns so sehr noth, da das Gesetz vom 4. Juni 1851 die Suspensionirung von acht Artikeln der Preussischen Verfassung zuläßt, die für das übrige Deutschland nicht vorhanden sind.

### Telegraphische Depeschen.

Danzig, 23. Februar. (C. Z. C.) Der Westpreussische Provinzial-Parlament ist heute durch den Oberpräsidenten von Goltzer eröffnet worden. Als die wichtigsten Aufgaben der Session werden die Verhandlungen über eine bedeutende Erweiterung der Landarmeenbesetzung und über die Errichtung neuer Jren- und Jbidienanstalten bezeichnet. Eine Vorlage des Provinzial-Parlamentes bezieht sich auf die Provinz durch die Manipulationen des früheren Landesdirectors Dr. Wegel bei der Ferenauer Entwässerung angefaßten Verlust von 116 080 Mark wiederzugulassen. Das bisherige Präsidium des Landtages, bestehend aus dem Rittergutsbesitzer v. Groß

auf Kamin und dem Landrath von Gramacki aus Danzig wurde durch Acclamation wiedergewählt.

Crefeld, 23. Februar. (C. Z. C.) Das königliche Eisenbahn-Betriebsamt Crefeld macht bekannt: Heute früh gegen 7 1/2 Uhr stieß eine leerfahrende Maschine mit einem Güterzuge zwischen den Stationen Rheindalen und Wegberg zusammen. Ein Maschinist und ein Heizer wurden insofern verlegt, 3 Maschinen und 2 Wagen leicht beschädigt. Gegen 9 1/2 Uhr Vormittags war die Strecke bereits wieder frei. Die Schuld an dem Zusammenstoß trifft die Station Rheindalen.

Münster, 23. Februar. (D. B. Hb.) Der „Fränkische Courier“ meldet: Der Ausschuß des Deutschen Hopfenbauvereins beschloß eine Petition an die Reichsregierung des Inhalts zu richten, daß dieselbe bei Frankreich, Amerika und Rußland auf eine Herabsetzung des Hopfenzolles auf die früheren Beträge hinwirke.

Wien, 23. Februar. (C. Z. C.) Die Blättermeldung, an Bord des Lloyd-Dampfers „Rebeca“ wäre vor seiner Abfahrt von Triest nach Braxten eine Petition der Norddirection darauf, daß eine Anzahl angestammter Matrosen unter einander in Streit gerieth. Das Schiff ging anstandslos nach Triest ab.

Wien, 23. Februar. (C. Z. C.) Bei der gestrigen Arbeiterdemonstration wurden insgesamt 16 Personen verhaftet und politisch zu Haftstrafen von 2 bis 5 Tagen verurtheilt. Wegen einiger der Anführer erlatte die Polizei dem Bezirksgerichte Anzeige.

Wien, 23. Februar. (C. Z. C.) Die gestern verhaftete Deputation von Arbeitlosen wurde heute wieder in Freiheit gesetzt. Der Führer der Deputation, Hauser, wurde zu einer fünfjährigen Arreststrafe verurtheilt.

Wien, 23. Februar. (D. B. Hb.) Der Handelsminister bezeichnet den bei ihm vorliegend gewordenen Abordnungen des Ende des Monats April oder den Anfang des Monats Mai als den Termin für den Beginn der Wiener Werksaufbauten. — In Wien erkrankte sich der Procurist Wapser in Firmo Bruder Schöller; er war seit 37 Jahren in dem Geschäft angeheilt und genau das vollste Vertrauen der Firmanten. Die Ursache des Selbstmordes ist bisher nicht ermittelt worden.

Christiania, 23. Februar. (C. Z. C.) Aus parlamentarischen Kreisen verlautet über die augenblickliche Krise, daß die Regierung an der Meinung festhalte, daß die Frage der Errichtung eines eigenen Norwegischen Consulatswesens ausschließlich im Norwegischen Convent zu verhandeln sei, während der König der Ansicht sei, daß die Frage des Consulatswesens, als eine gemeinsame, vor das Schwedisch-Norwegische Convent gehöre. Es gilt als wahrscheinlich, daß das Cabinet, wenn der König an seiner Ansicht festhält, seine Demission einreichen werde. Morgen tritt das Storting zu einer Sitzung zusammen. Am Freitag findet eine Conferenz statt.

Brüssel, 23. Februar. (C. Z. C.) In einer heute stattgehabten Versammlung der Rechten gab sich die ganz bestimmte Absicht kund, das Revisionsgesetz so viel wie möglich zu begrenzen und auf das tritt Nothwendige zu beschränken.

Paris, 23. Februar. (C. Z. C.) Freyheit hat nach Rücksprache mit verschiedenen seiner politischen Freunde den Antrag, ein neues Cabinet zu bilden, abgelehnt.

Madrid, 23. Februar. (C. Z. C.) Nach hier eingegangenen Nachrichten haben in verschiedenen Gegenden Spaniens Ueberschwemmungen stattgefunden. Namentlich sind die Flüsse Guadaluquivir und Guadalmudina aus den Ufern getreten. (Siehe auch in der II. und III. Beilage.)

### Antliche Nachrichten.

Der König hat dem Rost a. D. Justiz-Rath Fritsch zu Hildesheim und dem Geheimen Commerzien-Rath Salntow zu Stettin den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, dem Ober-Regententurner der Stettiner Maschinenbau-Vereinsgesellschaft „Julian“ Louis Schwartz zu Stettin und Justus Flohr zu Breslau den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, sowie dem Werkmeister Herrmann Lange und dem Dreher